

Verordnung

Inkrafttreten:

01.01.2007

*vom 7. November 2006***über die eingetragene Partnerschaft**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 26. Juni 2006 zur Einführung der eingetragenen Partnerschaft in die kantonale Gesetzgebung;

in Erwägung:

Die Erlasse des Staatsrates sind an das Gesetz zur Einführung der eingetragenen Partnerschaft in die kantonale Gesetzgebung anzupassen. Beim Zivilstandsreglement vom 2. Dezember 1986 werden die vom genannten Gesetz verlangten Anpassungen jedoch im Rahmen einer Gesamtrevision dieses Reglements vorgenommen werden. Die entsprechenden Anpassungen werden daher nicht in diese Verordnung aufgenommen.

Auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Das Reglement vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR) (SGF 122.70.11) wird wie folgt geändert:

Art. 67 Abs. 1 Bst. a, b und d und Abs. 3

[¹ Die Dienstchefin oder der Dienstchef gewährt bezahlten Urlaub für folgende Ereignisse:]

- | | |
|--|--------|
| a) Heirat oder Eintragung der Partnerschaft der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters | 3 Tage |
| b) Heirat oder Eintragung der Partnerschaft eines Kindes, des Bruders, der Schwester, des Vaters oder der Mutter der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters | 1 Tag |

- d) Tod der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, eines Kindes oder einer mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter im gemeinsamen Haushalt lebenden Person 5 Tage

³ Ausser im Falle der Heirat oder der Eintragung der Partnerschaft der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters kann der Urlaub nur im Zeitpunkt des betreffenden Ereignisses und an den darauf folgenden Tagen bezogen werden.

ANHANG III, 5. Rubrik, 1. Strich

[Umzugsentschädigung (Art. 118)]

- Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für diejenigen, die den Haushalt mit einer oder mehreren Personen teilen, für deren Unterhalt sie aufgrund einer gesetzlichen Pflicht aufkommen 1350 Fr. Stand am 1.1.2000

Art. 2

Die Verordnung vom 16. September 2003 über die Lohngarantie des Staatspersonals bei Krankheit und Unfall (SGF 122.72.18) wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 2, 1. Satz

² Bei einer Abwesenheit von mehr als zwei Monaten erkundigt sich die Dienstchefin oder der Dienstchef regelmässig nach dem Gesundheitszustand der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters. Sie oder er nimmt dazu direkt mit der betreffenden Mitarbeiterin oder dem betreffenden Mitarbeiter Kontakt auf oder, wenn es durch die Umstände geboten ist, mit den Angehörigen. (...).

Art. 3

Der Beschluss vom 9. Januar 1997 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge für die Versicherten der Pensionskasse des Staatsapparats (SGF 122.73.16) wird wie folgt geändert:

Art. 4a (neu) Eingetragene Partnerinnen und Partner
Eingetragene Partnerinnen und Partner sind Ehegatten gleichgestellt.

Art. 4

Das Reglement vom 13. Dezember 1988 über den Sozialfonds (SGF 122.73.61) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 (neu)
² Eingetragene Partner sind Ehegatten gleichgestellt.

Art. 5

Der Tarif vom 28. Juni 1988 der als Parteikosten in Zivilsachen geschuldeten Anwaltshonorare und -auslagen (SGF 137.21) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 4, 2. Satz (neu)

[⁴ Wenn in einem Prozess zwischen Ehegatten güterrechtliche Ansprüche Gegenstand des Beweisverfahrens waren, bemisst die Behörde nach Billigkeit die für die entsprechenden Rechtsbegehren spezifische Arbeit und spricht die Hälfte des dem Streitwert der Rechtsbegehren entsprechenden Zuschlags zu.] Diese Bestimmung gilt für Prozesse zwischen eingetragenen Partnern sinngemäss, wenn die Partner einen Vermögensvertrag im Sinne von Artikel 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare geschlossen haben.

Art. 6

Der Beschluss vom 14. Dezember 1993 über die Eintreibung von Unterhaltspflichten und die Ausrichtung von Vorschüssen für den Unterhalt der Kinder, Ehegatten oder Ex-Ehegatten (SGF 212.0.22) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3 (neu)

³ Eingetragene Partner sind Ehegatten gleichgestellt.

Art. 7

Das Ausführungsreglement vom 9. Dezember 1986 zum Gesetz über das Grundbuch (SGF 214.5.11) wird wie folgt geändert:

Art. 54e e) Aufnahme von Miteigentumsanteilen

Miteigentumsanteile an Grundstücken im Miteigentum von Ehegatten oder von eingetragenen Partnerinnen oder Partnern sowie für Parkplätze, Garagen, Keller oder ähnliche Lokale müssen nicht als Grundstücke aufgenommen werden.

Art. 54f Bst. f

[Es wird ein Personenregister (Eigentümerinnen und Eigentümer sowie andere Berechtigte) erstellt. Dieses kann die folgenden Daten enthalten:]

- f) Vorname der Person, die mit der eingetragenen Person verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt;

Art. 8

Der Beschluss vom 7. März 1989 über die Festsetzung eines Normalarbeitsvertrages für die Mitarbeiter im Hausdienst (SGF 222.5.91) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 4 Bst. a und c

[⁴ Zusätzlich zu der üblichen Freizeit hat der Arbeiter Anrecht auf:]

- a) fünf freie Tage bei Heirat oder Eintragung einer Partnerschaft;
- c) zwei freie Tage beim Tod des Ehegatten oder des eingetragenen Partners, eines Kindes, des Vaters, der Mutter oder einer mit dem Mitarbeiter im gemeinsamen Haushalt lebenden Person, und einen freien Tag für die übrigen Verwandten;

Art. 9

Der Beschluss vom 26. September 1988 über den Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft (SGF 222.5.92) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Bst. a und c

[Folgende Umstände geben Anrecht auf Freizeit ohne Kürzung des Lohnes, der Ferien oder der Ruhetage:]

- | | |
|---|--------|
| a) Heirat, Eintragung einer Partnerschaft, Tod des Ehegatten oder des eingetragenen Partners, eines nahen Verwandten in auf- oder absteigender Linie, eines Stiefkinds | 3 Tage |
| c) Taufe eines Kindes, Heirat oder Eintragung der Partnerschaft eines Kindes oder eines Stiefkinds, Tod des Bruders oder der Schwester, des Schwiegervaters oder der Schwiegermutter, des Schwagers oder der Schwägerin | 1 Tag |

Art. 10

Der Gebührentarif der Notare vom 7. Oktober 1986 (SGF 261.16) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Ziff. 1

[Für folgende Rechtsgeschäfte werden anteilmässige Gebühren geschuldet:]

1. Ehevertrag, Vermögensvertrag zwischen eingetragenen Partnern, Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse oder der vermögensvertraglichen Verhältnisse zwischen eingetragenen Partnern ohne Zusammenhang mit einer Erbteilung, Gemeinderschaftsbegründung, entgeltlicher Erbverzichtsvertrag, Erbvorschüsse, Güterabtretung, Erbteilung, lebenslängliche Rente, Verpfändung: (*Rest unverändert*)

Art. 11

Das Reglement vom 10. Dezember 1973 betreffend das Amt für Bewährungshilfe (SGF 340.42) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 3

³ Während des Strafvollzugs steht das Amt für Bewährungshilfe in Verbindung mit dem Verurteilten und seinen Angehörigen.

Art. 12

Das Reglement vom 9. Dezember 1998 über die Gefangenen und Verwahrten der Anstalten von Bellechasse (SGF 341.1.12) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

² Als Angehörige im Sinne dieses Reglementes gelten der Ehegatte oder der eingetragene Partner, die Verwandten in gerader Linie und die Geschwister.

Art. 13

Das Reglement vom 6. Juli 2004 für das Lehrpersonal, das der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport untersteht, (LPR) (SGF 415.0.11) wird wie folgt geändert:

Art. 34 Urlaub bei Heirat oder Eintragung einer Partnerschaft

Der Heiratsurlaub oder der Urlaub bei Eintragung einer Partnerschaft kann nur zum Zeitpunkt des betreffenden Ereignisses und an den vorhergehenden oder darauf folgenden Tagen bezogen werden.

Art. 14

Das Ausführungsreglement vom 27. Oktober 1992 zum Gesetz über die Stipendien und Ausbildungsdarlehen (ARSADG) (SGF 44.11) wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 2 Bst. b und c

[² Dem Gesuch müssen beigelegt werden:]

- b) die ordentliche Veranlagungsanzeige der Eltern des Bewerbers, des Bewerbers selber und gegebenenfalls seines Ehegatten oder eingetragenen Partners für die dem Ausbildungsjahr vorangehende Steuerperiode;
- c) die letzten Lohnausweise und Bestätigungen für alle übrigen Einkünfte des Bewerbers und seines Ehegatten oder eingetragenen Partners;

Art. 18 Abs. 2

² Das ausschlaggebende Vermögen entspricht dem steuerbaren Vermögen gemäss Veranlagungsanzeige abzüglich 50000 Franken für den Vater oder die Mutter und gegebenenfalls für den Ehegatten oder den eingetragenen Partner sowie für jedes Kind.

Art. 19 Finanzielle Möglichkeiten des Bewerbers
a) Grundsatz

Die finanziellen Möglichkeiten des Bewerbers und gegebenenfalls seines Ehegatten oder eingetragenen Partners werden auf der Grundlage ihres ausschlaggebenden Einkommens zuzüglich 10% ihres ausschlaggebenden Vermögens berechnet.

Art. 20 Abs. 1 Bst. a und b

[¹ Das ausschlaggebende Einkommen entspricht dem Bruttoeinkommen, das wie folgt vermindert wird:]

- a) 20% für Bewerber, die ledig oder geschieden sind oder deren eingetragene Partnerschaft aufgelöst worden ist;
- b) 35% für Bewerber, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben.

Art. 21 c) Das ausschlaggebende Vermögen

Das Vermögen entspricht dem steuerbaren Vermögen, abzüglich 50000 Franken für den Bewerber und gegebenenfalls für seinen Ehegatten oder eingetragenen Partner sowie für jedes seiner Kinder.

Art. 24 Abs. 1 Bst. c

[¹ Das jährliche Stipendium beträgt höchstens:]

- c) 18000 Franken für Personen, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben.

Art. 15

Die Verordnung vom 20. Dezember 2005 über die Quellensteuer (SGF 631.32) wird wie folgt geändert:

Art. 20a (neu) Eingetragene Partner
Eingetragene Partner sind Ehegatten gleichgestellt

Art. 16

Der Beschluss vom 11. Juli 2000 über das Dienstverhältnis der Assistenzärztinnen und -ärzte der kantonalen Spitäler und Dienste (SGF 822.0.42) wird wie folgt geändert:

Art. 22 Abs. 2

² Über die Dauer nach Absatz 1 hinaus erhalten verheiratete, in eingetragener Partnerschaft lebende oder unterhaltspflichtige Personen 80 % und ledige Personen ohne Unterhaltspflichten 60 % ihres Gehalts.

Art. 17

Das Reglement vom 10. Januar 2006 über die Hilfe und Pflege zu Hause (HPfR) (SGF 823.11) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4, 1. Strich

[¹ Die Hilfe zu Hause umfasst:

a) hauswirtschaftliche Arbeiten:

...

4. Wohnung]

- die Wohnung unterhalten (mit Ausnahme grosser Reinigungsarbeiten, für die der Dienst in Absprache mit der Familie oder der eingetragenen Partnerin bzw. dem eingetragenen Partner Dritte zuziehen kann)

Art. 18

Das Ausführungsreglement vom 30. Juni 1992 zum Gesetz vom 6. Juni 1991 über die Mutterschaftsbeiträge (SGF 836.31) wird wie folgt geändert:

Art. 8a (neu) Eingetragene Partnerinnen

Die Bestimmungen für Ehepaare gelten für eingetragene Partnerinnen sinngemäss.

Art. 19

Die Ausführungsverordnung vom 19. März 1971 zum Gesetz vom 16. November 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, abgeändert durch das Gesetz vom 11. November 1970 (SGF 841.3.11), wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Zur Geltendmachung des Anspruchs auf eine Ergänzungsleistung befugt ist der Bezüger einer AHV- oder IV-Rente sowie einer Hilflosenentschädigung, sein gesetzlicher Vertreter, sein Ehegatte oder eingetragener Partner, seine Verwandten in direkter auf- oder absteigender Linie, seine Geschwister sowie Drittpersonen oder Behörden, die ihn regelmässig unterstützen oder ständig betreuen.

Art. 2 Abs. 3, Einleitungssatz

³ Dem zuständigen Gemeinderat obliegt die Pflicht, der kantonalen AHV-Ausgleichskasse (die AHV-Kasse) unaufgefordert und unverzüglich folgende den Bezüger oder die beteiligten Angehörigen betreffenden Änderungen zu melden:

...

Art. 20

Der Ausführungsbeschluss vom 24. Oktober 1938 zum Gesetz vom 2. Dezember 1899 über den Viehhandel, teilweise abgeändert durch die Gesetze vom 11. März 1921 und 17. November 1923, (SGF 914.3.21) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2

² Angestellte und Familienmitglieder sowie der eingetragene Partner eines Viehhändlers, welche für diesen Viehhandel treiben, müssen ebenfalls im Besitze eines Patentes sein.

Art. 21

Die Verordnung vom 21. Oktober 2003 über die Versteigerung und die Verpachtung der Fischereilose für die Jahre 2004–2009 (SGF 923.15) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 Bst. a

[¹ Das Fischereirecht in einem verpachteten Los kann gemäss einem der folgenden Systeme ausgeübt werden:]

- a) Das Fischereirecht steht dem Pächter und einem einzigen vom ihm bezeichneten Pachtteilhaber zu, wobei beide von Gästen begleitet sein können. Des Weiteren haben die Personen, die im Haushalt des Pächters und des Pachtteilhabers wohnen, das Fischereirecht, sofern sie die Karte des Pächters oder des Pachtteilhabers auf sich tragen;

Art. 22

Das Reglement vom 21. Februar 2006 über den Tourismus (TR) (SGF 951.11) wird wie folgt geändert:

Art. 39 f) Nahe stehende Familienmitglieder (Art. 37 Abs. 2 TG)

Als nahe stehende Familienmitglieder gelten die Ehegattin oder der Ehegatte sowie die Verwandten in auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten. Eingetragene Partnerinnen und Partner sind Ehegatten gleichgestellt.

Art. 23

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Präsident:
Cl. GRANDJEAN

Die Kanzlerin:
D. GAGNAUX